

Allgemeine Geschäftsbedingungen der garantieservice 24 GmbH

- 1.) Der Küchenfachhändler handelt als Bevollmächtigter für **garantieservice24 GmbH (gs24)**. Er vermittelt als deren Vertreter eine Garantieleistung, für Einbau-Elektro-Haushalts-Großgeräte und freistehende Elektro-Haushalts-Großgeräte, zu den Garantiebedingungen von **gs24**, die dem Kunden zusammen mit der Garantieurkunde zu übergeben sind. Für Geräte, die vor der Auslieferung und Montage beim Kunden bereits als Vorführgeräte in Benutzung waren, wird keine Garantie übernommen. Eine Garantie wird auch nicht für Geräte übernommen, die zwei Jahre oder länger vor der Auslieferung an den Kunden beim Küchenfachhändler angeliefert wurden (entscheidend ist das jeweilige Rechnungsdatum).
- 2.) Der Küchenfachhändler ist verpflichtet, die Geräte, für die eine **gs24**-Garantie gewährt werden soll, mit dem Datum der Abholung bzw. Lieferung und Montage, deren Hersteller- und Artikelbezeichnung, Geräteart und FD- bzw. Serien-Nr. sowie die Kundenrechnung mit Rechnungsnummer über das Internetportal von **gs24**, zu erfassen. Ein Anspruch des Kunden auf eine Garantieleistung besteht nur dann, wenn diese Angaben über das Internetportal von **gs24** ordnungsgemäß und vollständig erfasst sind. Der Küchenfachhändler ist gegenüber dem Kunden und **gs24** für die vollständige Erfassung verantwortlich.
- 3.) Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass ein Garantiefall dem Küchenfachhändler unverzüglich anzuzeigen ist. Der Küchenfachhändler organisiert die Abwicklung des Garantiefalles. Dazu kann er den Herstellerkundendienst oder einen anderen geeigneten Reparaturdienst beauftragen. Der Küchenfachhändler hat Reparaturrechnung und -bericht zu überprüfen und zusammen mit einer Kontoverbindung des Kunden an **gs24** weiterzuleiten.

Liegt ein Garantiefall vor, erfolgt die Bezahlung des erstattungsfähigen Betrages direkt an den Kunden.

Sollte eine Reparatur nicht mehr möglich oder wirtschaftlich sein, weil die voraussichtlichen Reparaturkosten den Verkehrswert des Gerätes übersteigen, so tauscht der Küchenfachhändler mit vorher einzuholender Zustimmung von **gs24** das defekte Gerät gegen ein baugleiches Gerät aus. **gs24** erstattet, dem Küchenfachhändler, den von GfM-Trend verhandelten Händlereinkaufspreis.

- 4.) **gs24** gewährt eine Garantie nach den **gs24 - Garantiebedingungen** nur für die Hersteller, die auf der im **gs24** Internetportal einzusehende Liste aufgeführt sind. Für Kaffeemaschinen wird grundsätzlich keine Garantie übernommen. Der Bezug der Geräte hat ausschließlich über GfM-Trend-Vertragslieferanten zu erfolgen. Der Küchenfachhändler ist verpflichtet, dies gegenüber **gs24** auf Verlangen nachzuweisen.

Die vom Küchenfachhändler an **gs24** zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Preisliste die im **gs24** Internetportal eingesehen werden kann.